

Aktenzeichen: 3 AZR 1103/77

LAG Berlin

Urteil des BAG vom 22. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk:	Ja
Für die Fachpresse:	Ja
Für die Amtliche Sammlung:	Nein

Gesetz: BGB § 276 Vertragsbruch, § 249; BBiG § 15

Leitsatz:

Wenn ein Schulungsvertrag für den Beruf des Arztbesuchers mit Einmonatsfrist gekündigt werden kann und der Schulungspflichtige die Schulung nicht beginnt mit der Begründung, er wolle den vorgesehenen Einsatz als Arztbesucher nicht wahrnehmen, kann der Arbeitgeber aus diesem Vertragsbruch des Schulungspflichtigen nicht ohne weiteres dessen Pflicht herleiten, für eine Annonce, die 4.000,-- DM kostet und mit der ein Ersatzmann gesucht wird, Schadenersatz zu leisten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1103/77

4 Sa 39/77 Berlin

Verkündet am
22. Mai 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kynast für Recht erkannt:

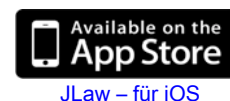
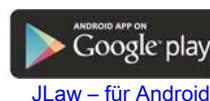
1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 27. Oktober 1977 - 4 Sa 39/77 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 9. Dezember 1976 - 26 Ca 85/76 - wie folgt geändert: Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Großunternehmen der pharmazeutischen Industrie mit dem Sitz in D . Der Beklagte wohnt in Berlin. Die Klägerin schloß Mitte August 1975 mit dem Beklagten schriftlich einen "Schulungsvertrag". Darin war vereinbart, daß der Beklagte von der Klägerin ab 1. Oktober 1975 zunächst für die Tätigkeit als "pharmazeutischer Mitarbeiter im wissenschaftlichen Außendienst" (Ärztebesucher) bei einem monatlichen Gehalt von 2.362,-- DM brutto ausgebildet werde. Diese Schulung sollte sich über sechs Monate erstrecken, davon vier Monate im Ausbildungszentrum der Klägerin in D und zwei Monate in Außendiensttätigkeit in Berlin. Während der Ausbildungszeit in D hätten dem Beklagten als Verheirateten nach allgemeiner Praxis der Klägerin monatlich zwei Flüge nach Berlin auf Kosten der Klägerin zugestanden. Während der Schulungszeit sollte eine Auflösung des Vertragsverhältnisses nach Ziffer 5 des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beiderseits möglich sein. Nach erfolgreichem Abschluß der Schulung war die Übernahme des Beklagten in ein auf sechs Monate befristetes Probearbeitsverhältnis vorgesehen. Um diese Position hatte sich der Beklagte auf Grund einer Annonce der Klägerin beworben.

Mit Schreiben vom 1. September 1975, der Klägerin zugegangen am 3. September 1975, teilte der Beklagte mit, daß es ihm aus "kurzfristig eingetretenen persönlichen Gründen" nicht möglich sei, den Schulungsvertrag zu erfüllen und am 1. Oktober die Schulung zu beginnen. Er führte weiter aus:

"Ich halte es für fairer, Ihnen das jetzt schon mitzuteilen, als erst die Ausbildung zu beginnen und dann kündigen zu müssen.

Ich hoffe, daß es Ihnen möglich sein wird, jetzt noch einen anderen der Berliner Bewerber als "Nachfolger" zu gewinnen."

Bei der Abfassung dieses Schreibens hatte sich der Beklagte ab 1. Oktober 1975 bereits anderweitig vertraglich gebunden. Die Klägerin behielt sich im Schreiben vom 9. September 1975 Schaden-



- 3 -

ersatzansprüche wegen dieses Verhaltens des Beklagten vor. Da sie für den Beklagten eine Ersatzkraft benötigte, inserierte sie am 14. September 1975 in der "Berliner Morgenpost" nach einem Ärztebesucher für die Niederlassung Berlin zum 1. Oktober 1975. Die 170 x 185 mm große Anzeige kostete 3.958,-- DM ohne Mehrwertsteuer.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage von dem Beklagten den Ersatz dieser Inseratkosten verlangt. Sie hat vorgetragen, die Anzeige sei, auch in dieser Größe, notwendig gewesen, um die vom Beklagten nicht angetretene Stelle noch rechtzeitig besetzen zu können. Der Beklagte sei auf Grund seines vertragswidrigen Verhaltens verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Vertrag habe nicht ein in der Probezeit jederzeit kündbares Berufsausbildungsverhältnis, sondern ein Arbeitsverhältnis mit vorgeschalteter Einschulung begründet. Der Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, daß derselbe Erfolg bei vertragsgemäßer Kündigung unter Einhaltung der Monatsfrist eingetreten wäre. Zum einen enthalte sein Schreiben vom 1. September 1975 eine solche Kündigung nicht. Zum anderen lägen keine sicheren Hinweise dafür vor, daß der Beklagte nach einem Dienstantritt am 1. Oktober 1975 trotzdem noch gekündigt hätte; sie würde versucht haben, ihn davon abzubringen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag von 3.958,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. April 1976 zu zahlen.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, sein Verhalten sei für die Inseratkosten nicht ursächlich gewesen. Die Klägerin veröffentliche laufend derartige Anzeigen. Er wäre, wie bereits in seinem Schreiben vom 11. September 1975 dargelegt, auf alle Fälle aus persönlichen Gründen zum nächstmöglichen Termin bei der Klägerin ausgeschieden. Er habe seiner damaligen Freundin und jetzigen Ehefrau und ihrer Mutter versprechen müssen, wegen der häufigen Krankheiten seiner jetzigen Schwiegermutter eine Tätig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

keit in Berlin aufzunehmen. Andernfalls habe er befürchten müssen, daß sich seine damalige Freundin einem anderen Mann zuwende.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, das von ihm eingegangene Vertragsverhältnis sei ein Ausbildungsverhältnis mit der entsprechenden Kündigungsmöglichkeit gewesen. Dadurch, daß er dieses Ausbildungsverhältnis nicht angetreten habe, sei der Klägerin im übrigen auch kein Schaden entstanden, da sie für die durch die Ausbildung entstandenen Aufwendungen keine geldwerte Gegenleistung zu erwarten habe; insoweit habe die Klägerin Schulungskosten gespart. Schließlich hat der Beklagte die Höhe der geltend gemachten Forderung bestritten und ausgeführt, die Anzeige sei unangemessen groß gewesen.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten zur Zahlung des eingeklagten Betrags verurteilt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit seiner Revision beantragt er weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin kann den Ersatz der Inseratkosten nicht verlangen.

I. Unterstellt man - in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht - zugunsten der Klägerin und zuungunsten des Beklagten, daß der "Schulungsvertrag" kein Ausbildungsvertrag war und daher nicht nach Maßgabe des § 15 BBiG gekündigt werden konnte und daß eine Kündigung durch den Beklagten absprachegemäß erst zum 31. Oktober 1975 möglich war, dann hat der Beklagte dadurch, daß er ab 1. Oktober 1975 nicht zur Schulung antrat, schuldhaft den Vertrag verletzt und ist er deshalb zum Ersatz des daraus der Klägerin entstandenen Schadens wegen Vertragsbruchs verpflichtet.

Unterstellt man weiter zugunsten der Klägerin und zu Lasten des Beklagten, daß die Absage des Beklagten vom 1. September 1975 die Klägerin zu dem Inserat veranlaßt und der Beklagte damit die für die Klägerin entstandenen Kosten verursacht hat, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits nur noch davon ab, ob der Beklagte

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sich darauf berufen kann, daß er zum 31. Oktober 1975 jedenfalls auch ohne Vertragsbruch hätte kündigen können und gekündigt hätte, soweit nicht seine Absage vom 1. September 1975 eine solche Kündigung darstelle. Damit ist - abstrakt gesprochen - die Frage gestellt, inwieweit sich der Beklagte darauf berufen kann, daß ein "rechtmäßiges Alternativverhalten" (Kündigung zum 31. Oktober 1975) seinem vorangegangenen Unrechtsverhalten (Nichtantreten am 1. Oktober 1975) die Erheblichkeit deshalb nehme, weil es den Schaden der Klägerin (die Annonce) rechtmäßig (durch Kündigung) zum 31. Oktober 1975 habe herbeiführen können (zum rechtmäßigen - gerechtfertigten - Alternativverhalten vgl. Beitzke, SAE 1976, 194 ff.; v. Caemmerer, Gesammelte Schriften, Bd. I, Rechtsvergleichung und Schuldrecht, S. 445 ff.; Erwin Deutsch, Haftungsrecht, Bd. I, Allgemeine Lehren, 1976, § 12 VI S. 173 ff.; Brigitte Keuk, Vermögensschaden und Interesse, 1972, S. 65 ff.; Karl Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. I, Allgemeiner Teil, 12. Aufl., 1979, § 30 I S. 428 ff.; Dieter Medicus, Bürgerliches Recht, 9. Aufl., Rdnr. 853; derselbe in Anmerkung AP Nr. 3 und Nr. 5 zu § 276 BGB Vertragsbruch; jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

II. Das Bundesarbeitsgericht hat in ähnlichen Fällen den Standpunkt vertreten, im Interesse der Vertragstreue müsse dem Prinzip der zivilrechtlichen Prävention der Vorrang vor der Möglichkeit rechtmäßigen anderweitigen Verhaltens eingeräumt werden (BAG 6, 321 [376, 377] = AP Nr. 2 zu § 1 TVG Friedenspflicht [zu V 3 der Gründe]; BAG 11, 175 [178] = AP Nr. 1 zu § 276 BGB Vertragsbruch [zu 3 der Gründe]; AP Nr. 3 zu § 276 BGB Vertragsbruch; AP Nr. 5 zu § 276 BGB Vertragsbruch [zu 2 der Gründe]). Dabei ist der Fünfte Senat in dem von ihm entschiedenen Fall dieser These im Ergebnis zwar gefolgt, hat aber gegen ihre generelle Geltung betonte Bedenken erhoben (AP Nr. 5 zu § 276 BGB Vertragsbruch [zu 3 der Gründe]). In die ähnliche Richtung wie die Überlegungen des Fünften Senats gehen die Erwägungen vor allem von v. Caemmerer,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Deutsch, Keuk, Larenz und Medicus aaO). Diese Autoren heben besonders hervor, daß die Präventivfunktion des Schadenersatzes nicht überbewertet werden darf, sondern auch - mehr oder weniger - entscheidend zu berücksichtigen sei, ob die verletzte Pflicht gerade den eingetretenen Schaden verhindern sollte. Bei fehlendem Rechtswidrigkeitszusammenhang sei die Berufung auf das Alternativverhalten zulässig.

III. Die Problematik braucht und kann im vorliegenden Fall deshalb nicht generell entschieden zu werden, weil der vorliegende Fall besonders gelagert ist.

1. In den vom Bundesarbeitsgericht bisher entschiedenen Fällen (BAG 11, 175 = AP Nr. 1 zu § 276 BGB Vertragsbruch, AP Nr. 3 und Nr. 5 zu § 276 BGB Vertragsbruch) entging dem Arbeitgeber durch den Vertragsbruch des Arbeitnehmers dessen Arbeitskraft, die der Arbeitgeber gewinnbringend jedenfalls bis zu dem Zeitpunkt einsetzen wollte, zu dem der Arbeitnehmer legal das Vertragsverhältnis beendete.

2. Vorliegend lag die Situation besonders:

a) Bereits ehe die Schulung begann und ehe der Beklagte seinen Abkehrwillen durch Schreiben vom 1. September 1975 zum Ausdruck brachte, hatte die Klägerin gegen den Beklagten nur den Anspruch, daß er die Schulung antrat; daß der Beklagte vorher oder nachher eine Kündigung unterließ und die Schulung ganz durchführte, konnte die Klägerin weder verlangen noch durchsetzen. Hätte der Beklagte am 1. September 1975 der Klägerin nur mitgeteilt, aus den von ihm in Betracht gezogenen persönlichen Gründen müsse er zum 31. Oktober 1975 kündigen und bis dahin werde er an der Schulung der Klägerin teilnehmen, dann hätte die Klägerin sich gegen den Abkehrwillen des Beklagten nach dem 31. Oktober 1975 nicht wehren können und nur vielleicht das Schulungsverlangen des Beklagten als fragwürdig behandeln können.

b) Bei dieser Rechtslage wird deutlich, wie sich zum Nachteil der Klägerin ausgewirkt hat, daß der Beklagte am 1. Oktober 1975 die Schulung nicht angetreten hat. Daraus konnten

- 7 -

an sich der Klägerin alle möglichen Schäden entstehen, die der Beklagte hätte ersetzen müssen, z.B. vergebliches Anmieten von Unterkunft und sonstige vergebliche mit finanziellen Anforderungen verbundene Vorbereitungen für den Beklagten. Solche Schäden hat sie nicht dargelegt. Ihren Schaden will sie lediglich darin sehen, daß sie keine Gelegenheit gehabt habe, den Beklagten, nachdem er die Schulung begonnen hatte, davon zu überzeugen, daß er bleibe statt abzuwandern. Da ihr diese Chance entgangen sei, habe sie mit einer Annonce nach einem anderen Schulungsinteressenten suchen müssen. Um eine solche Chance der Willensbeeinflussung wahrzunehmen war aber nicht notwendig, eine Annonce für rund 4.000,-- DM aufzugeben; dazu hätten persönliche Besprechungen, Darlegungen u.ä. genügt. Denn bei allen ihren dahingehenden Überredungen mußte die Klägerin bedenken, daß nach § 888 Abs. 2 ZPO auch ein Vertragsbrüchiger nicht gezwungen werden kann, Dienste zu leisten. Der Sinn des § 888 Abs. 2 ZPO verbietet auch mittelbaren Kostendruck, soweit dieser lediglich dafür eingesetzt wird, der Aufnahme von Diensten und deren Fortsetzung und nicht der Regulierung von Schäden zu dienen.

c) Eine Annonce der von der Klägerin aufgegebenen Art konnte daher gar nicht der Wiedergutmachung von rechtswidrig verursachten Schäden aus der nicht begonnenen Schulung dienen. Sie diene, wenn sie redlich gemeint war, der Beschaffung eines "Ersatzmannes" für den Beklagten, und zwar nicht deshalb, weil der Beklagte am 1. Oktober 1975 vertragsbrüchig die Schulung nicht angetreten hatte, sondern weil er - vertragsgerecht - auch zum Ausdruck gebracht hatte, daß er jedenfalls die Schulung ab dem legal möglichen Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht durchhalten wollte. Diese Entschliebung war dem Beklagten nach dem Vertrag erlaubt. Sie darf die Klägerin dem Beklagten nicht verübeln. Sie hatte nicht das Recht, sie ihm auszureden, sondern hatte nur eine rechtlich nicht geschützte Chance. Deshalb hat sie nach dem Restitutionsprinzip des § 249 Satz 1 und Satz 2 BGB und zugleich nach den Regeln über den Schutzzweck der Norm nicht das Recht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



aus dem Vertragsbruch des Beklagten auf dessen Kosten einen Ersatzmann zu beschaffen. Wenn die Klägerin solche unerfreulichen Absprünge von Schulungspflichtigen während der Schulung vermeiden will, muß sie ihre Schulungsverträge in den Kündigungsmodalitäten anders gestalten, als das im vorliegenden Fall geschehen ist. Bei den vorangegangenen großen Kosten für die Anwerbung von Interessenten ist ein gegenläufiges Verhalten der Klägerin wenig nachvollziehbar. Nicht indessen ist es der Klägerin erlaubt, aus einem - unzweifelhaft gegebenen - Vertragsbruch des Schulungspflichtigen im Wege des Schadenersatzes Folgen zu bekämpfen, die, wie die Absprungmöglichkeit während der Schulung, im Vertrag selbst angelegt waren.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Dr. Krems

Kynast

